



Systematische Rechtssammlung der Gemeinde Sagogn

Nummer **6152.02.01.1**

Titel **Parkplatzverordnung**

Auflage Auflage vom 12.06.2015

Gültig ab 16.06.2015

Einleitende Bemerkungen

Falls nicht anders kommuniziert, sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Ralf Luck.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Abschliessende Bestimmungen	4

Die Gemeinde Sagogn erlässt gestützt auf Art. 3-7 der Tarifordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund folgende Parkplatzverordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gebühren

Art. 1

¹ Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 3 und 4 werden keine Gebühren für das kurzzeitige Parkieren auf öffentlichem Grund einkassiert.

² Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 5 Abs. 3 und 4 werden folgende Gebühren für das durchgehende Parkieren auf öffentlichem Grund einkassiert:

- a) Für Motorfahräder etc. gratis
- b) Für Fahrzeuge 45.- pro Monat
- c)

³ Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 5 Abs. 5 werden für Geschäftsfirmen folgende Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund einkassiert:

- a) Parkplatz 45.- pro Monat

Parkverbot

Art. 2

¹ Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, Art. 6, ist die Gemeindeverwaltung dazu befugt, Parkordnungen zu erlassen, zum Beispiel wegen der Schneeräumung.

Bussen

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement (Parkplatzverordnung) werden gemäss Art. 7 des Strassenverkehrsgesetzes gebüsst.

II. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt in Kraft nachdem es vom Gemeindevorstand genehmigt wurde.

² Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Herausgegeben von			
Genehmigt durch	Gemeindevorstand	am	16.06.2015
Kontrolliert von			
Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.			